

# Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

## Berichtigung der Bekanntmachung

Satzungsneufassung des Gewässerpflegeverbandes Heilsau

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I 1991, S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I 2002, S. 1578) in Verbindung mit § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung des Kreises Stormarn habe ich die Neufassung der Satzung des Gewässerpflegeverbandes Heilsau im Stormarner Tageblatt am 07. August 2009 öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung der Satzungsneufassung wird in folgenden Vorschriften berichtigt:

1. § 7 Abs. 1 Satz 6 hat folgende Fassung: „Der Vorstandsvorsteher lässt die Mängel abstellen“.
2. § 25 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.
3. Aus § 25 Abs. 5 wird § 25 Abs. 4 und hat folgende Fassung: „Die Hebesätze für den Grundbeitrag, den Flächenbeitrag und den Beitrag für Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft sind in €je Beitragseinheit jährlich in der Haushaltssatzung festzusetzen“.

Bad Oldesloe, den 14. August 2009

Der Landrat  
des Kreises Stormarn  
als Aufsichtsbehörde der Wasser-  
und Bodenverbände  
Im Auftrag

Az.: 62/401-657-01-15/2

gez. Unterschrift  
Hans-Gerd Eissing